

## Haushaltssatzung der Gemeinde Korb für das Haushaltsjahr 2024

I. Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30.01.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	Euro
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	30.076.977
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	30.589.822
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von</b>	<b>- 512.845</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von</b>	<b>0</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von</b>	<b>- 512.845</b>
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	29.753.827
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	29.198.424
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von</b>	<b>555.403</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	558.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.567.000
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von</b>	<b>- 1.009.000</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von</b>	<b>- 453.597</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	750.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	280.000
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von</b>	<b>470.000</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b>	<b>16.403</b>

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

750.000

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 250.000

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 6.000.000

### **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 335 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 395 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 365 v.H.  
der Steuermessbeträge

Korb, den 10.04.2024

Jochen Müller, Bürgermeister

II. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat mit Erlass vom 09.04.2024 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2024 bestätigt.

Der Gesamtbetrag der Kredite i.H.v. 750.000 Euro wurde gem. § 87 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) genehmigt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 250.000 Euro wurde gem. § 86 Abs. 4 GemO genehmigt

III. Der Haushaltsplan ist in der Zeit vom 19.04.2024 bis 30.04.2024, je einschließlich, während der Öffnungszeiten im Rathaus, J.F.-Weishaar-Straße 7-9, Zimmer 2.10, öffentlich ausgelegt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Gemeindewerke Korb für das Wirtschaftsjahr 2024

I. Aufgrund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 12 bis 15 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 30.01.2024 den Wirtschaftsplan 2024 beschlossen:

### **§ 1 Erfolgs- und Liquiditätsplan**

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt	Euro
<b>im Erfolgsplan</b>	
Erträgen in Höhe von	1.344.250
Aufwendungen in Höhe von	1.265.350
Jahresgewinn in Höhe von	78.900
<b>im Liquiditätsplan</b>	
Einzahlungen in Höhe von	1.615.250
Auszahlungen in Höhe von	1.616.350
Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestand zum Jahresende	-1.100

### **§ 2 Kreditermächtigung**

der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 241.000

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 0

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000

Korb, den 10.04.2024  
Jochen Müller, Bürgermeister

II. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat mit Erlass vom 09.04.2024 die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Gemeindewerke Korb für das Wirtschaftsjahr 2024 bestätigt. Gleichzeitig wurde der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen i.H.v. 241.000 Euro gemäß § 87 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) genehmigt.

III. Der Wirtschaftsplan ist in der Zeit vom 19.04.2024 bis 30.04.2024, je einschließlich, während der Öffnungszeiten im Rathaus, J.F.-Weishaar-Straße 7-9, Zimmer 2.10, öffentlich ausgelegt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## **Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2024**

Aufgrund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 12 bis 15 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 30.01.2024 den Wirtschaftsplan 2024 beschlossen:

### **§ 1 Erfolgs- und Liquiditätsplan**

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt festgesetzt: Euro

#### **im Erfolgsplan**

mit Erträgen von	1.764.617
mit Aufwendungen von	1.736.000
Jahresgewinn	28.617

#### **im Liquiditätsplan**

mit Einzahlungen von	2.265.117
mit Auszahlungen von	2.211.000
Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Jahresende	54.117

### **§ 2 Kreditermächtigung**

der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 750.000

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 0

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 347.000

Korb, den 10.04.2024  
Jochen Müller, Bürgermeister

II. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat mit Erlass vom 09.04.2024 die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2024 bestätigt.

Gleichzeitig wurde der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 750.000 Euro gemäß § 87 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 EigBG genehmigt.

III. Der Wirtschaftsplan ist in der Zeit vom 19.04.2024 bis 30.04.2024, je einschließlich, während der Öffnungszeiten im Rathaus, J.F.-Weishaar-Straße 7-9, Zimmer 2.10, öffentlich ausgelegt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.